

Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.86/0003e-I.2/98

Stellungnahme zum Entwurf  
des BSG 1998

Wien, am 16. September 1998

Beilagen

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72 GE / 19 98
Datum:	21. Sep. 1998
Verteilt	279.984

*J. Klausgraber*

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Anbei übermittelt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten seine Stellungnahme an das Bundesministerium für Finanzen betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998 - BSG 1998) in 25-facher Ausfertigung.

Für den Bundesminister:  
TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.:

*[Handwritten signature]*  
21/9/98

Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 1055.86/0003e-I.2/98

Stellungnahme zum Entwurf  
des BSG 1998

Wien, am 16. September 1998

Zu do. GZ 920.611/33-VII/A/6/98  
vom 8. Juli 1998

An das

Bundesministerium für Finanzen

Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, wie folgt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz 1998 - BSG 1998) Stellung zu nehmen:

§ 1 Abs. 1 wäre wie folgt zu ergänzen: *„Die §§ 10 und 11, der 7. Abschnitt sowie die §§ 86 Abs. 3 und 87 bis 90 dieses Bundesgesetzes sind auf die im Ausland liegenden Dienststellen des Bundes nicht anzuwenden.“*

Begründet wird diese Forderung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten mit der grundsätzlichen Unzulässigkeit eines hoheitlichen Tätigwerdens im Ausland sowie mit der völkerrechtlichen Verpflichtung der Leiter sowie der sonstigen an österreichischen Auslandsvertretungen beschäftigten Bediensteten, die im Empfangsstaat geltende Rechtsordnung (vgl. z.B. Art 41 WDK, BGBl. Nr. 66/1966) zu beachten, die einer vollen Umsetzung der im BSG 1998 vorgesehenen Bestimmungen entgegenstehen könnten und mit dem Umstand, daß an den Auslandsvertretungen zahlreiche Bedienstete nach ausländischem Recht beschäftigt sind, also weder dem BDG 1979 noch dem VBG 1948 und nur selten - nämlich nur bei Besitz einer EWR-Staatsbürgerschaft - dem PVG unterliegen, sodaß auch die in den §§ 10 bis 11 des

Entwurfs vorgesehene Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen an diesen Dienststellen nicht praktikabel erscheint.

Im Hinblick auf die im § 85 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung des Bundes als Dienstgeber, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen zu sorgen, wird den ins Ausland entsandten Bediensteten an den österreichischen Auslandsvertretungen trotz dieser Ausnahmeregelung im § 1(1) der mit dem BSG 1998 angestrebte Dienstnehmer-Schutz gewährleistet sein.

Diese Stellungnahme wurde in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
TRAUTTMANSDORFF m.p.

F.d.R.d.A.: